

4,51 % Erste Group nachrangige Namensschuldverschreibung 2015-2025

der

ERSTE GROUP BANK AG

interne WKN: QOXDBA032311

§ 1

Form und Gesamtnennbetrag

1. Die Erste Group Bank AG (nachstehend die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) die 4,51 %Erste Group nachrangige Namensschuldverschreibung 2015-2025 (nachstehend die „**Schuldverschreibung**“) mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00.
2. Die Schuldverschreibung ist in Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000.000,00 (der "Nennbetrag") unterteilt und gelangt am 19.05.2015 (der „**Emissionstag**“) zur Ausgabe. Sie lautet auf den in der jeweiligen Sammelurkunde benannten Gläubiger (nachstehend der „**Gläubiger**“).

§ 2

Status

Die Schuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) (*Tier 2*) dar und unterliegt den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen direkten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung bezeichnet werden.

Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß der Schuldverschreibung nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, aber zumindest gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber der Schuldverschreibung sind, sowie vorrangig gegenüber Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

Für die Rechte des Gläubigers aus der Schuldverschreibung darf diesem keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 der Emissionsbedingungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibung nicht verkürzt werden.

§ 3 Verzinsung

1. Zinssatz.

Die Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 19.05.2015 (einschließlich) bis zum 19.05.2025 (ausschließlich) („Tilgungstermin“) mit einem Zinssatz von 4,51 % *per annum* verzinst.

2. Zinszahlungstage.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 19.05. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **„Zinszahlungstag“**), beginnend mit dem 19.05.2016 und endend mit dem 19.05.2025. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den unten angeführten Bestimmungen.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom 19.05.2015 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die Zinsperiode wird nicht angepasst. Dementsprechend kommt es zu keiner Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu keiner Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu keiner Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.

Wenn ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag.

3. Zinstagequotient.

Die Zinsenberechnung erfolgt auf Basis von ACT/ACT (ICMA).

§ 4 Geschäftstag

„Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. „TARGET System“ bezeichnet das „Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)“ Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) sowie jeden Nachfolger.

§ 5 Tilgung

1. Die Schuldverschreibung wird zur Gänze am 19.05.2025 (der „Tilgungstermin“) zum Tilgungskurs von 100 % des Nennbetrags zur Tilgung fällig.
2. Wenn der Tilgungstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag.

§ 6

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Geschäftstagen insgesamt (nicht teilweise) jederzeit zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen, falls (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung ändert, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung nicht vorherzusehen war; und (ii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 6 (2) der Emissionsbedingungen erfüllt sind.
2. *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 6 setzt voraus (die "Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung"), dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) (oder eine Nachfolgebehörde dieser Behörde oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist; die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibung nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.
3. **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

Der bei vorzeitiger Rückzahlung dieser Schuldverschreibung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen zahlbare Betrag (der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") entspricht dem von der Emittentin berechneten und festgesetzten Betrag. Dieser setzt sich zusammen aus dem Nennbetrag und den seit dem Beginn der letzten Zinsperiode (einschließlich) bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.
4. Wenn eine vorzeitige Rückzahlung auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag.

§ 7

Vorzeitige Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin (mit Ausnahme der Vorzeitigen Rückzahlung aus Steuer- oder regulatorischen Gründen gemäß § 6 der Emissionsbedingungen) oder des Gläubigers ist ausgeschlossen.

§ 8

Abtretung

Die Übertragung der Schuldverschreibung ist nur in ganzen Nennbeträgen bzw. ganzzahligen Vielfachen des Nennbetrags durch Abtretung der Forderung aus dieser Schuldverschreibung unter Verwendung der in Anhang 1 beigefügten Abtretungsvereinbarung und Übergabe einer auf den jeweils abgetretenen Nennbetrag lautenden Sammelurkunde an den neuen Gläubiger möglich. Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die die Emittentin nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen der Emittentin und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung aus der Schuldverschreibung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der bisherige oder neue Gläubiger die Emittentin

mindestens zehn Geschäftstage vor der betreffenden Leistung bzw. vor der Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts schriftlich unter Verwendung der in Anhang 2 beigefügten Abtretungsanzeige von der Abtretung informiert hat.

Im Fall der Übertragung einzelner durch eine Sammelurkunde verbriefteter Teilschuldverschreibungen wird die Emittentin gegen Einreichung der Sammelurkunde eine neue Sammelurkunde an den neuen Gläubiger hinsichtlich des übertragenen Teils und eine weitere neue Sammelurkunde an den bisherigen Gläubiger hinsichtlich des nicht übertragenen Teils ausstellen.

Die mit einer Übertragung verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden vom neuen Gläubiger, nicht aber von der Emittentin getragen. Der bisherige und der neue Gläubiger werden die Emittentin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

§ 9 Börseneinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame oder durchführbare Vereinbarungen ersetzt, die soweit als rechtlich zulässig dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung entsprechen.

§ 11 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Die Emittentin verzichtet hinsichtlich der Ansprüche aus der Schuldverschreibung auf Pfand-, Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder ähnliche sonstige Rechte, (i) solange und soweit Forderungen aus der Schuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 der deutschen AnIV (Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen) oder zu einer aufgrund anderer deutscher Bundesgesetze gebildeten Deckungsmasse für Pfandbriefe, wie insbesondere § 54 deutsches VAG, gehören oder (ii) solange und soweit Forderungen aus der die Schuldverschreibung zum Deckungsstock im Sinne von § 20 des österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils gültigen Fassung, oder zu einer aufgrund sonstiger innerstaatlicher gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibung erfolgen unter Einbehalt von oder Abzug für oder unter Anrechnung auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder sonstige Abgaben, die durch die oder im Namen von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden, soweit der Einbehalt oder Abzug dieser Steuern oder Abgaben gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die dem Gläubiger zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die der Gläubiger ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen hätte. Die Zahlung der Emittentin erfolgt nur insoweit, wie der Gläubiger einen solchen Einbehalt oder Abzug nicht auf ihre Steuerschuld anrechnen kann und nur unter der Voraussetzung, dass solche zusätzlichen Zahlungen nicht zu leisten sind, wenn der Einbehalt oder Abzug wegen einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Republik Österreich vorgenommen wird.

**§ 13
Verjährung**

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen und auf Tilgung der Schuldverschreibung verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit.

**§ 14
Mitteilungen**

Soweit in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen an die Emittentin nur wirksam, wenn sie per Brief, Fax oder Email an die nachstehenden Kontaktdaten erfolgen:

Emittentin:

Erste Group Bank AG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Ausschließliche Zustelladresse für Abtretungsanzeigen:

Erste Group Bank AG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**§ 15
Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibung betreffen, erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung des Gläubigers an die zuletzt der Emittentin schriftlich mitgeteilte Anschrift.

**§ 16
Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand**

1. Für sämtliche Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht ohne dessen Verweisungsnormen soweit deren Anwendung zur Anwendbarkeit fremden Rechts führen würde. Die Regelungen des § 2 der Emissionsbedingungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht und sollen ausschließlich nach österreichischem Recht ausgelegt werden.
2. Erfüllungsort für Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Emittentin.
3. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung gilt ausschließlich das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht.

**§ 17
Ergänzende Regelungen**

1. Änderungen dieser Emissionsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
2. Der Gläubiger verpflichtet sich, die Sammelurkunde umgehend und unaufgefordert nach Rückzahlung des jeweils darin verbrieften Nennbetrages an die Emittentin zurückzugeben.

Wien, am 19.05.2015

Erste Group Bank AG

ANHANG 1 – ABTRETUNGSVEREINBARUNG

DURCH DIE VERBRINGUNG DIESES DOKUMENTS, EINER BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFT ODER EINER ERSATZBEURKUNDUNG DAVON, INKLUSIVE SCHRIFTLICHER BESTÄTIGUNGEN ODER VERWEISE DARAUF, NACH ÖSTERREICH, DIE UNTERZEICHNUNG EINES DER GENANNTEN DOKUMENTE IN ÖSTERREICH SOWIE DAS SENDEN VON MIT EINER SIGNATUR VERSEHENEN UND SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHENDEN EMAILS, FAXE ODER ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION IN EINER ANDEREN FORM VON ODER AN EINE ÖSTERREICHISCHE ADRESSE KANN RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHR AUSGELÖST WERDEN. DEMENTSPRECHEND MÜSSEN DIESES DOKUMENT, ALLE BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFTEN DAVON UND ALLE ANDEREN DOKUMENTE, DIE ERSATZBEURKUNDUNGEN DAVON DARSTELLEN, INKLUSIVE SCHRIFTLICHER BESTÄTIGUNGEN ODER VERWEISE DARAUF, AUSSERHALB ÖSTERREICHS BELASSEN WERDEN. FERNER DÜRFEN KEINE MIT EINER SIGNATUR VERSEHENEN UND SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHENDEN EMAILS, FAXE ODER ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION IN EINER ANDEREN FORM VON EINER ODER AN EINE ÖSTERREICHISCHE ADRESSE GESCHICKT WERDEN.

Abtretungsvereinbarung

zwischen

.....
.....
.....
.....

("Zedent")

und

.....
.....
.....
.....

("Zessionar")

§ 1

Abtretung, Annahme der Abtretung

1. *Abtretung.* Der Zedent tritt hiermit dem Zessionar seine (Teil)forderung gegenüber Erste Group Bank AG (die "Emittentin") gemäß den in Kopie beigefügten Emissionsbedingungen der „4,51 % Erste Group nachrangige Namensschuldverschreibung 2015 – 2025“ – interne WKN: QOXDBA032311 (die "Emissionsbedingungen") einschließlich Zinsen und aller Nebenrechte im Betrag von
EUR
(in Worten: Euro Millionen)
nebst Zinsen seit dem [Datum einfügen] ab.
2. *Annahme der Abtretung.* Der Zessionar nimmt diese Abtretung hiermit an.

§ 2

Anzeige der Abtretung, Voraussetzungen für eine wirksame Abtretung, Schuldbefreiende Leistung

1. *Anzeige der Abtretung.* Der Zedent wird diese Abtretung der Erste Group Bank AG gemäß § 14 der Emissionsbedingungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zessionars sowie

des Datums, von dem ab diesem die Zinsen zustehen, unverzüglich unter Beifügung einer unterzeichneten Ausfertigung dieser Abtretungsvereinbarung anzeigen.

2. *Voraussetzungen für eine wirksame Abtretung.* Der Zessionar nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Abtretung der ihm hiermit abgetretenen Forderungen den Beschränkungen des § 8 der Emissionsbedingungen unterliegt und zu ihrer Wirksamkeit der Emittentin unverzüglich in gleicher Weise anzuzeigen ist.
3. *Schuldbefreiende Leistung.* Der Zessionar nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Zahlung an den letzten der Emittentin ordnungsgemäß gemäß § 8 der Emissionsbedingungen angezeigten Gläubiger die Emittentin in voller Höhe von der betreffenden Verbindlichkeit aus den Emissionsbedingungen befreit.

§ 3

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Ausfertigungen

1. *Anwendbares Recht.* Dieser Vereinbarung bestimmt sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht ohne dessen Verweisungsnormen.
2. *Gerichtsstand und Erfüllungsort.* Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Stuttgart.
3. *Ausfertigungen.* Diese Vereinbarung wurde in [drei] Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung wird an die Emittentin, an den Zedenten und an den Zessionar ausgehändigt. Jede der Ausfertigungen gilt als Original.
4. Diese Abtretungsvereinbarung und die Abtretungsanzeige (sowie alle beglaubigten Abschriften davon, Ersatzbeurkunden davon und alle anderen Dokumente, die rechtsbezeugende Urkunden davon darstellen, inklusive schriftlicher Bestätigungen oder Verweise darauf dürfen nicht nach Österreich verbracht werden. Ferner dürfen keine mit einer Signatur versehenen und sich auf diese Dokumente beziehende E Mails, Faxe oder elektronische Kommunikation in einer anderen Form von einer oder an eine österreichische Adresse geschickt werden. Anzeigen an die Emittentin sind ausschließlich an die in § 14 für Abtretungsanzeigen genannte Adresse zu richten. Die mit einer Abtretung allenfalls verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden vom neuen Gläubiger, nicht aber von der Emittentin getragen. Der bisherige und der neue Gläubiger werden die Emittentin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

....., am.....

(Zedent)

(Zessionar)

4. Als Erfüllungsort der dieser Abtretungsanzeige zugrundeliegenden Abtretungsvereinbarung wurde Stuttgart vereinbart.

....., am.....

(Gläubiger)

Zur Kenntnis genommen:

(Emittentin)